

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate an der Technischen Universität München**

**Vom 21. August 2025**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

Anlage 3: Feststellungsprüfung

## § 34

### Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Advanced Studies“ („MAS“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## § 35

### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflichtbereich beträgt 30 Credits (20 Semesterwochenstunden bzw. sechs Blockwochen), verteilt auf zwei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal zwölf Monate und 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 im weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate beträgt damit 60 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

## § 36

### Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate wird nachgewiesen durch

1. einen qualifizierten an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen
  - a) Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss, in der Regel in den Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, (Immobilien-)Wirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen, in dem mindestens 240 Credits erzielt wurden,
  - b) Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss, in der Regel in den Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, (Immobilien-)Wirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen, in Kombination mit weiteren hochschulischen oder gleichwertigen Qualifikationen, in denen insgesamt mindestens 240 Credits erzielt wurden,
  - c) mindestens sechssemestrigen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss, in der Regel in den Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, (Immobilien-)Wirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen, und das Bestehen der Feststellungsprüfung gemäß Anlage 3.
2. den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter drei Jahren,
3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflichtbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>In der Regel ist im Masterstudiengang Sustainable Real Estate die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. <sup>3</sup>Es werden ausreichend gute Englisch-Kenntnisse empfohlen.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den Masterstudiengang Sustainable Real Estate folgende Fristen:  
<sup>3</sup>In den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind
  1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 15 Credits,
  2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
  3. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters 60 Credits
 zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### **§ 39**

#### **Prüfungsausschuss**

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Sustainable Real Estate der TUM School of Engineering and Design.

### **§ 40**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

### **§ 41**

#### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, wissenschaftliche Ausarbeitungen und Präsentationen. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in den einzelnen Modulbeschreibungen aufgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

- a) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- b) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die einzelnen Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.
- (3) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

## § 42

### Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

### **§ 43**

#### **Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß Abs. 2,
  2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 30 Credits in den Pflichtmodulen nachzuweisen.

### **§ 44**

#### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung wird im darauffolgenden Semester angeboten.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

### **§ 45**

#### **Studienleistungen**

Im weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate schließen keine Module mit Studienleistungen ab.

### **§ 45 a**

#### **Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

### **§ 46**

#### **Master's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf zwölf Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. <sup>4</sup>Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. <sup>2</sup>Die Präsentation geht nicht in die Bewertung ein.
- (5) <sup>1</sup>Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 47**

### **Bestehen und Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von 60 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement zusammen mit einem Transcript of Records auszustellen.

## **§ 49**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2026 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

**ANLAGE 1: Prüfungsmodulare**

<b>Nr.</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulart</b>	<b>Lehrform</b>	<b>Sem.</b>	<b>SWS</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Unterrichtssprache</b>
N.N	<b>Nachhaltigkeit und ESG-Kriterien</b>	Pflicht	Seminar	1.	4	5	PA	Deutsch
N.N	<b>Mehrdimensionale Potenzialanalyse von Standorten und Immobilien</b>	Pflicht	Seminar	1.	4	5	PA	Deutsch
N.N	<b>Wertschöpfungsprozess im Lebenszyklus von Immobilien</b>	Pflicht	Seminar	1.	4	5	PA	Deutsch und Englisch
N.N	<b>Transformation zu nachhaltigen Immobilien</b>	Pflicht	Seminar	2.	4	5	PA	Deutsch
N.N	<b>Nachhaltigkeit auf Unternehmensebene</b>	Pflicht	Seminar	2.	4	5	PA	Deutsch
N.N	<b>Methoden und Prozesse für nachhaltiges Entwickeln, Planen, Bauen und Betreiben von Immobilien</b>	Pflicht	Seminar	2.	4	5	PA	Deutsch
N.N	<b>Master's Thesis</b>	Pflicht	/	3.+4.	/	30	W	Deutsch oder Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden;

PA = Projektarbeit; W = wissenschaftliche Ausarbeitung

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld Bau- und Immobilienwirtschaft entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in den Studienrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung, (Immobilien-)Wirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen,
- 1.3 praktische Erfahrung in der Planung oder Umsetzung von immobilienwirtschaftlichen Projekten,
- 1.4 die Leistungsbereitschaft zur Weiterbildung für interdisziplinäre, nachhaltige immobilienwirtschaftliche Projekte.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

- 2.1 <sup>1</sup>Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.
- 2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen und den untenstehend unter Nr. 2.3 genannten Unterlagen für das Sommersemester bis zum 15. März an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung nicht möglich.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
  - 2.3.1 ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gemäß § 36 Nr. 1 dieser Satzung,
  - 2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf.

#### **3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. <sup>2</sup>Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. <sup>3</sup>Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

- 3.2 <sup>1</sup>Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der oder dem Academic Program Director des Studiengangs aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design bestellt. <sup>3</sup>Mindestens zwei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>4</sup>Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. <sup>6</sup>Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>7</sup>Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. <sup>8</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>9</sup>Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. <sup>10</sup>Unaufschiebbar Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>11</sup>Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 <sup>1</sup>Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. <sup>3</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

#### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 und 2.3 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen, sowie im Falle einer Bewerbung von § 36 Nr. 1 Buchstabe c einer durchgeführten Feststellungsprüfung nach Anlage 3.
- 4.2 <sup>1</sup>Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. <sup>2</sup>Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

#### **5. Durchführung des Eignungsverfahrens**

##### **5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens**

- 5.1.1 <sup>1</sup>Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

### a) Abschlussnote

<sup>1</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Bei ausländischen Abschlüssen oder wenn das Notensystem nicht mit dem der TUM übereinstimmt, wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

<sup>5</sup>Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung Nachweise mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. <sup>6</sup>Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese mit den zugeordneten Credits im Rahmen des Antrags aufzulisten, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>7</sup>Der Schnitt wird als gewichtetes Notenmittel der besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet. <sup>8</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>9</sup>Fehlen diese Angaben, wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen.

### b) Berufliche Qualifikation

<sup>1</sup>Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß Nr.2.3.2 werden von den beiden Auswahlkommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet. <sup>2</sup>Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet und wie angegeben gewichtet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben (maximal 5 Punkte),
2. Umfang der Verantwortung für Nachhaltigkeit innerhalb der Arbeitsaufgaben (maximal 5 Punkte),
3. Umfang der praktischen Erfahrung im Bereich der Planung und Umsetzung von immobilienwirtschaftlichen Projekten (maximal 5 Punkte).

<sup>3</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien der beiden Auswahlkommissionsmitglieder. <sup>4</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen von Abschlussnote und beruflicher Qualifikation.

5.1.3 Wer mindestens 31 Punkte erreicht hat, wird in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.

5.1.4 Wer weniger als 31 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

### 5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber werden in der zweiten Stufe zu einem Eignungsgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise diskutiert und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet. <sup>3</sup>Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>4</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>5</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. <sup>6</sup>Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. <sup>7</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden, außer wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. <sup>8</sup>Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

- a) Begründung für die Wahl des Studiengangs und besondere Leistungsbereitschaft für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate,

- b) im Erststudium oder Beruf erworbene Kompetenzen aus den Bereichen Gebäudeplanung, Projektmanagement und Immobilienwirtschaft, wobei die Bewerberin oder der Bewerber in mindestens zwei der genannten Bereiche Kompetenzen aufweisen können muss.

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sowie vorhandene Englisch-Kenntnisse sein. <sup>5</sup>Im Falle einer durchgeführten Feststellungsprüfung nach Anlage 3 können vertiefende Fragen zu den zur Anrechnung gebrachten Leistungen gestellt werden.

<sup>6</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

- 5.2.3 <sup>1</sup>Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der zwei Schwerpunkte (Nr. 5.2.2 a) und b)), wobei die Schwerpunkte gleich gewichtet werden. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf der Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>3</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien der beiden Auswahlkommissionsmitglieder. <sup>4</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 20.

- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.2. <sup>2</sup>Wer 35 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. <sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 35 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

### 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

<sup>1</sup>Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## 6. Dokumentation

<sup>1</sup>Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. <sup>2</sup>Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

## 7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

## **ANLAGE 3: Feststellungsprüfung**

### **Feststellungsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck der Feststellungsprüfung**

<sup>1</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die unter die Regelung nach § 36 Nr. 1 Buchstabe c fallen, muss eine Feststellungsprüfung erfolgen. <sup>2</sup>Die Feststellungsprüfung soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau 180 Credits) erforderliche Eingangs- und Qualifikationsniveau für den weiterbildenden Masterstudiengang Sustainable Real Estate erreicht hat. <sup>3</sup>Es wird geprüft, in welchem Maß für den nachzuweisenden Erwerb weitergehender Qualifikationen und Kompetenzen Credits angerechnet werden können und ob damit die für die Zulassung zum Eignungsverfahren nötigen mindestens 240 Credits erreicht werden können.

#### **2. Anrechenbare Qualifikationen**

<sup>1</sup>In der Feststellungsprüfung werden erworbene Qualifikationen und Kompetenzen, die für die Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang fachlich relevant sind, angerechnet. <sup>2</sup>Die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen müssen über die 180 Credits aus einem ersten hochschulischen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss hinaus gehen.

<sup>3</sup>Angerechnet werden können:

- Qualifizierte Berufserfahrung im Bereich Projektentwicklung, Planung, Finanzierung, Bau oder Betrieb von Immobilienprojekten oder im Nachhaltigkeitsmanagement,
- Praktikum mit Tätigkeiten im Bereich Projektentwicklung, Planung, Finanzierung, Bau oder Betrieb von Immobilienprojekten oder im Nachhaltigkeitsmanagement,
- Eigene Entwicklung oder Unternehmensgründung im Bereich Projektentwicklung, Planung, Finanzierung, Bau oder Betrieb von Immobilienprojekten oder im Nachhaltigkeitsmanagement,
- Wissenschaftliche Arbeit außerhalb des bestehenden Abschlusses,
- Weiterbildungen und Zertifikate von anerkannten Institutionen im Bereich Projektentwicklung, Planung, Finanzierung, Bau oder Betrieb von Immobilienprojekten oder im Nachhaltigkeitsmanagement,
- Im Erststudium zusätzlich belegte Kurse im Bereich Projektentwicklung, Planung, Finanzierung, Bau oder Betrieb von Immobilienprojekten oder im Nachhaltigkeitsmanagement oder in interdisziplinären Methoden,
- Publikation von Artikeln oder Halten von Vorträgen sowie Beteiligung an Konferenzen,
- Engagement in Vereinen oder Verbänden im Bereich Nachhaltigkeit oder Immobilienwirtschaft.

### 3. Bewertung und Anrechnung der Qualifikationen

<sup>1</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei der Bewerbung Unterlagen und Nachweise über zusätzlich erworbene Qualifikationen einreichen. <sup>2</sup>In Arbeitszeugnissen, Bestätigungen des Arbeitgebers oder detaillierten Projektlisten ist von ihr oder ihm plausibel darzulegen, welchen Umfang und Inhalt die Tätigkeiten hatten und welche Bereiche der immobilienwirtschaftlichen Wertschöpfungskette inhaltlich abgedeckt wurden. <sup>3</sup>In Einzelfällen, beispielsweise bei Beschäftigung in Selbstständigkeit, sind auch Selbsterklärungen zulässig.

<sup>4</sup>Die eingereichten Unterlagen werden von der Auswahlkommission geprüft. <sup>5</sup>Die Anzahl der Credits, die für die einzelnen Tätigkeiten (siehe 2.) angerechnet werden kann, steht in Relation zu dem jeweiligen angegebenen oder geschätzten Zeitaufwand der Tätigkeit. <sup>6</sup>Wie an der TUM üblich, entspricht hierbei 1 Credit einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

### 4. Ergebnis der Feststellungsprüfung

<sup>1</sup>Die anrechenbaren Credits (siehe 3.) werden addiert und bilden das Ergebnis der Feststellungsprüfung. <sup>2</sup>Wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Summe der 180 Credits aus einem ersten Hochschulabschluss und den anrechenbaren Credits mindestens 240 Credits erreicht und sich im Rahmen des Eignungsgesprächs keine gegen eine Anrechnung sprechenden Tatsachen ergeben, sind die Voraussetzung für den Studiengang erfüllt. <sup>3</sup>In diesem Fall kann die Zulassung zum Eignungsverfahren (vgl. Anlage 2 der FPSO) erfolgen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 21. Mai 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. August 2025.

München, 21. August 2025  
Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. August 2025 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. August 2025.